

Erklärung der Gutachterinnen/Gutachter über mögliche Befangenheiten in Bezug auf die Bewerberinnen und Bewerber

Die Technische Universität Dortmund dankt Ihnen für Ihre Bereitschaft, als Gutachterin/Gutachter in einem Berufungsverfahren mitzuwirken. Gemäß der Berufsordnung der TU Dortmund ist darauf zu achten, dass die Gutachterinnen und Gutachter zu keiner der Kandidatinnen oder keinem der Kandidaten in einer persönlichen oder beruflichen Verbindung stehen oder standen. Dabei orientiert sich die TU Dortmund an solchen Umständen, bei denen die „**Besorgnis zur Befangenheit**“ besteht.

Eine **Verbindung** besteht demnach insbesondere, wenn Sie...

- mit einer der Personen, verwandt, verlobt, verheiratet, eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft eingegangen oder verschwägert sind oder waren oder in einem tatsächlichen Verhältnis stehen oder standen, das mit einem Eltern-Kind-Verhältnis vergleichbar ist;
- mit einer der Personen andere persönliche Bindungen oder Konflikte haben;
- eine der Personen allgemein oder in diesem Berufungsverfahren vertreten oder für sie im Zusammenhang mit diesem Berufungsverfahren privat tätig geworden sind oder Ihre Angehörige/Ihr Angehöriger eine der Personen in diesem Berufungsverfahren vertritt;
- mit einer der Personen ein berufliches/dienstliches Betreuungsverhältnis (Lehrer-Schüler-Verhältnis) haben oder in den vergangenen sechs Jahren hatten;
- mit einer der Personen in einem dienstlichen/beruflichen Abhängigkeitsverhältnis stehen oder in den letzten sechs Jahren standen;
- mit einer der Personen wissenschaftliche Kooperationen, wie z.B. gemeinsame Projekte, Publikationen, Veranstaltungen oder Ausstellungen haben, in den vergangenen drei Jahren hatten oder für die Zukunft planen;
- im Hinblick auf die eigenen Projekte und Pläne mit einer der Personen unmittelbar wissenschaftlich konkurrieren;
- als Bewerberin/Bewerber an einem Berufungsverfahren beteiligt sind oder in den letzten 12 Monaten beteiligt waren, an dem auch eine der Personen beteiligt ist oder war (als Bewerberin/Bewerber, Mitglied der Berufungskommission etc.);
- eine der Personen oder eine der Personen Sie in den letzten 12 Monaten (z.B. in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren) begutachtet haben oder hat;
- mit einer der Personen in einer auf gewisse Dauer angelegten und auf einem besonderen persönlichen Vertrauensverhältnis basierenden Geschäftsbeziehungen stehen.

Gutachterinnen/Gutachter müssen zudem offenlegen, wenn sie durch die Tätigkeit als Gutachterin/Gutachter oder die Berufungsentscheidung einen Vor- oder Nachteil erlangen können (insb. wenn sie oder Verwandte ein wirtschaftliches Interesse an der Berufungsentscheidung haben).

Das vergleichende Gutachten soll über folgende Kandidatinnen und Kandidaten (in alphabetischer Reihenfolge) eingeholt werden:

- ...
- ...
- ...

Ich erkläre, dass ich mit keiner der Kandidatinnen und keinem der Kandidaten in Verbindung stehe.

Ich stehe mit nachstehender/n Person/en _____
in folgender Verbindung _____

Ich kann durch die Tätigkeit in als Gutachterin/Gutachter oder die Berufungsentscheidung folgende Vor- und Nachteile erlangen:

Ort, Datum

Unterschrift